SV WärmepumpenSchutz

Damit was passiert, wenn was passiert.

Wichtige Unterlagen zu Ihrem Versicherungsvertrag

- Leistungen SV WärmepumpenSchutz
- SV WärmepumpenSchutz - Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (IPID SV WärmepumpenSchutz)
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für den WärmepumpenSchutz für Begünstigte von Partnern (SV WärmepumpenSchutz)
- Sanktionsklausel
- Datenschutzhinweise Versicherungskunde
- Information über den Datenaustausch mit der Besurance HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO
- Dienstleisterliste

63-178-1026

Damit was passiert, wenn was passiert.

Leistungen
SV WärmepumpenSchutz

Diese Leistungsübersicht stellt einen stichwortartigen und verkürzten Überblick über die versicherbaren Leistungen dar. Maßgeblich sind die Versicherungsbedingungen.

Diese Versicherung leistet Entschädigung subsidiär zu anderen Versicherungen. Das heißt, die Inanspruchnahme aus der vorliegenden Versicherung ist nur insoweit möglich, als durch anderweitige Versicherungen (z. B. Wohngebäudeversicherung) keine oder keine volle Deckung des entstandenen Schadens erreicht wird.

Versicherte Sachen	**Siehe Ziffer der AVB**	
Außeneinheit und Inneneinheit der Wärmepumpe zum Neuwert	1.1	sowohl außerhalb als auch innerhalb von Gebäuden max. 40.000 EUR je Wärmepumpe, bei mehreren Wärmepumpen max. 60.000 EUR
Bodenkonsole		
Armaturen der Wärmepumpe		
Verkabelungen der Wärmepumpe		
Rohrleitungen der Wärmepumpe		
Designblenden		
DOYMA Dichtung		
Bedieneinheit		
Füllkombination		
Schlammabscheider		
Luftabscheider		
Pumpenstation/Zirkulationspumpe der Wärmepumpe		
Ausdehnungsgefäße		
Isolierung		
Fittinge		
Ventile		
Hydraulikmodule		
Umwälzpumpe des Heizungskreislaufs (auch wenn diese nicht Teil der Wärmepumpe ist)		
Elektronische Bauelemente der Wärmepumpe bei Einwirkung von außen durch versicherte Gefahr	3	●
Versicherungsort: außerhalb und innerhalb des Gebäudes		●
Selbstbehalt		keiner
Versicherungsschutz besteht insbesondere für folgende Gefahren und Schäden durch		
Unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der Wärmepumpe (Sachschaden)	2	●
Abhandenkommen (Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub, Plünderung)	2	●
Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter	2.1.1	●
Folgeschäden aus Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehlern	2.1.2	●
Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung, Induktion	2.1.3	●
Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Überstrom, Explosion, Verpuffung oder Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, Straßenfahrzeug, seiner Teile oder seiner Ladung	2.1.4	●

Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen, Überschallknall	2.1.5	●
Kurzschluss, Überstrom, Überspannung, Stromausfall und Stromschwankungen unabhängig von einem Blitzschlag	2.1.6	●
Vandalismus	2.1.7	●
Wasser, Feuchtigkeit	2.1.8	●
Naturgefahren, diese sind Sturm, Hagel, Frost, Eisgang (Eisgang ist das Verschieben von angetauten Eisplatten), Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch	2.1.9	●
Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen	2.1.10	●
Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel	2.1.11	●
Zerreißen infolge Fliehkraft	2.1.12	●
Überdruck oder Unterdruck	2.1.13	●
Tiere, z. B. Tierverbiss	2.1.14	●
Innere Unruhen	2.1.15	●
Streik, Aussperrung	2.1.16	●
Versicherte Kosten		
Aufräumungs- und Entsorgungskosten	8.1.1	sowohl außerhalb als auch innerhalb von Gebäuden max. 40.000 EUR je Wärmepumpe, bei mehreren Wärmepumpen max. 60.000 EUR
Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (darunter fallen auch Feuerlöschkosten)	8.1.2	
Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestellung, Bereitstellung eines Provisoriums	8.1.3	
Bergungskosten	8.1.4	
Luftfrachtkosten	8.1.5	
De- und Remontagekosten aufgrund von Gebäudebeschädigungen	8.1.6	
Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden	8.1.7	
Mehrkosten Primärenergie / alternative Heizlösungen infolge eines versicherten Ausfalles	9	1.000 EUR*
Technologiefortschritt		bis 110 %*

(● = versichert; * gesonderte Beschränkung der Versicherungssumme)

Wärmepumpenversicherung
Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG

Produkt: SV WärmepumpenSchutz

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick über die wesentlichen Inhalte des SV WärmepumpenSchutz. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Versicherungsbedingungen. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Sie haben einen Stromtarif mit einem unserer Kooperationspartner abgeschlossen. Der Stromtarif inkludiert die Absicherung Ihrer Wärmepumpe während der Laufzeit des Stromtarifs. Die Wärmepumpe ist bei uns versichert. Den Beitrag für diese Versicherung zahlt der Kooperationspartner direkt an uns, sodass Ihnen keine zusätzlichen Kosten entstehen. Hierbei handelt es sich um eine Sachversicherung. Über diese sind Sie gegen eine Vielzahl an Risiken geschützt. Diese Versicherung leistet Entschädigung subsidiär zu anderen Versicherungen. Das heißt, die Inanspruchnahme aus der vorliegenden Versicherung ist nur insoweit möglich, als durch anderweitige Versicherungen (z. B. Hausratversicherung oder Wohngebäudeversicherung) keine oder keine volle Deckung des entstandenen Schadens erreicht wird.

Was ist versichert?

- ✓ Wärmepumpe zum Neuwert
- ✓ Sonstige zur Wärmepumpe gehörenden Elemente einschließlich deren elektronischen Teile

Versicherte Gefahren

- ✓ Unvorhergesehen eintretende Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen der Wärmepumpe;
- ✓ Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- ✓ Folgeschäden aus Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehlern
- ✓ Tiere, z. B. Tierverbiss;
- ✓ Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung oder Implosion, Anprall oder Absturz eines Luft-, Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- ✓ Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen, Überschallknall;
- ✓ Kurzschluss, Überstrom, Überspannung, Stromausfall und Stromschwankungen unabhängig von einem Blitzschlag;
- ✓ Vandalismus
- ✓ Naturgefahren (diese sind Sturm, Hagel, Frost, Eisgang (Eisgang ist das Verschieben von angetauten Eisplatten), Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch)
- ✓ Wasser, Feuchtigkeit
- ✓ Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel
- ✓ Zerreißen infolge Fliehkraft
- ✓ Überdruck oder Unterdruck
- ✓ Innere Unruhen
- ✓ Streik, Aussperrung

Versicherte Schäden

- ✓ Folgeschäden durch Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen, sofern nicht über die Garantieleistung abgedeckt

Versicherte Kosten

- ✓ Aufräumungs- und Entsorgungskosten
- ✓ Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten
- ✓ Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestellung, Bereitstellung eines Provisoriums.
- ✓ Bergungskosten
- ✓ Luftfrachtkosten
- ✓ De- und Remontagekosten aufgrund von Gebäudebeschädigungen
- ✓ Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden
- ✓ Mehrkosten Primärenergie/alternative Heizlösungen infolge eines versicherten Ausfalles
- ✓ Technologiefortschritt bis 110%

Was ist nicht versichert?

X Warmwasserspeicher sowie die Pumpe des Warmwasserspeichers;

X Steuerung-, Mess-, Regeleinheiten des Warmwasserspeichers,

X Hilfs- und Betriebsstoffe;

X Heizkessel;

X Brenner

X Werkzeuge aller Art;

X Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, z. B. Kühl- und Löschmittel,

X sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Wärmepumpe erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z. B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbare Batterien, Filtermassen und -einsätze

Gibt es Einschränkungen des Versicherungsschutzes?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

! Krieg;
! Kernenergie;
! Mutwillige Selbstverschuldung.

Wo habe ich Versicherungsschutz?

✓ Versicherungsschutz gilt für die erworbene Wärmepumpenanlage, die sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und den weiteren Mitgliedsstaaten der Europäischen Union befindet.

Welche Pflichten habe ich?

- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Zeigen Sie uns jeden Schadensfall unverzüglich an und teilen Sie uns mit, über welche weiteren Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht (Subsidiärdeckung)
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße und vollständige Angaben bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen

Wann und wie muss ich bezahlen?

Den Beitrag für diese Versicherung zahlt der Kooperationspartner direkt an uns, sodass Ihnen keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Wann der Versicherungsschutz beginnt, ist in der Versicherungsbestätigung angegeben.

Der Versicherungsschutz endet mit dem letzten Tag der Stromlieferung aus dem Stromvertrag den Sie mit unserem Kooperationspartner haben, spätestens jedoch mit Ablauf des letzten Monats einer Dreijahresfrist ab Lieferbeginn, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Weiterhin ist die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung des Versicherungsschutz gegeben. Sie können auf Wunsch jederzeit den Versicherungsschutz beenden, indem Sie uns in Textform (z.B. Brief, E-Mail) darüber informieren. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können sowohl Sie als auch wir den Versicherungsschutz beenden.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den WärmepumpenSchutz für Begünstigte von Partnern (Fassung Oktober 2026)

Sparkassen Versicherung

Inhaltsverzeichnis

1. Versicherte und nicht versicherte Sachen
2. Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse
3. Elektronische Bauelemente
4. Nicht versicherte Gefahren und Schäden
5. Definition einiger versicherter Gefahren
6. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
7. Deckung vor Inbetriebnahme
8. Auf "Erstes Risiko" versicherte Kosten
9. Versicherte Mehrkosten für Primärenergie
10. Technologiefortschritt
11. Versicherungssumme
12. Umfang der Entschädigung
13. Sachverständigenverfahren
14. Wiederherbeigeschaffte Sachen
15. Mitteilungen an den Versicherer
16. Obliegenheiten
17. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls (§ 81 VVG)
18. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls
19. Repräsentanten des Versicherten
20. Anderweitig bestehender Versicherungsschutz
21. Update-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen
22. Verjährung
23. Versicherungsombudsmann
24. Versicherungsaufsicht

1. Versicherte und nicht versicherte Sachen

1.1 Versicherte Sachen

Versichert sind die zu einem ständig bewohnten Gebäude in Deutschland zugehörigen betriebsfertigen, fest installierten Wärmepumpen innerhalb und außerhalb von Gebäuden auf dem Grundstück des Versicherten, welche durch einen Fachbetrieb installiert und in Betrieb genommen wurden.

Mitversichert sind auch diese zu der Wärmepumpe gehörenden Elemente:

- Bodenkonsole,
- Armaturen,
- Verkabelungen.
- Designblenden,
- DOYMA Dichtung,
- Bedieneinheit,
- Füllkombination,
- Schlammabscheider,
- Luftabscheider,
- Pumpenstation/Zirkulationspumpe der Wärmepumpe,
- Ausdehnungsgefäße,
- Rohre über und unter Erdniveau,
- Isolierung,
- Fittinge,
- Ventile,
- Hydraulikmodule,
- Umwälzpumpe des Heizungskreislaufs (auch wenn diese nicht Teil der Wärmepumpe ist).

1.2 Betriebsfertig ist die Wärmepumpe, sobald sie nach beendeter Erprobung und - soweit vorgesehen - nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Wärmepumpe innerhalb des Versicherungsortes.

1.3 Nicht versichert sind

1.3.1 Anlagen und Anlagenteile, die nicht unter Nr. 1.1. aufgeführt sind,

1.3.2 Warmwasserspeicher,

1.3.3 Pumpe des Warmwasserspeichers,

1.3.4 Steuerung-, Mess-, Regeleinheiten des Warmwasserspeichers,

1.3.5 Heizkessel,

1.3.6 Brenner,

1.3.7 Hilfs- und Betriebsstoffe,

1.3.8 Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, z. B. Kühl- und Löschmittel,

1.3.9 Werkzeuge aller Art,

1.3.10 sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Wärmepumpe erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z. B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbare Batterien, Filtermassen und -einsätze.

2. Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse

Wir leisten Entschädigung

- für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der Wärmepumpe (Sachschaden),
- bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung der Wärmepumpe.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherte oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können.

Insbesondere leisten wir Entschädigung für Sachschäden durch:

2.1.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter (hierzu zählen nicht Familienangehörige, siehe Nr. 4.1.7);

2.1.2 Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;

2.1.3 Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;

2.1.4 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luft-, Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

2.1.5 Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen, Überschallknall;

2.1.6 Kurzschluss, Überstrom, Überspannung, Stromausfall und Stromschwankungen unabhängig von einem Blitzschlag;

2.1.7 Vandalismus;

2.1.8 Wasser, Feuchtigkeit;

2.1.9 Naturgefahren, diese sind Sturm, Hagel, Frost, Eisgang (Eisgang ist das Verschieben von angetauten Eisplatten), Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch;

2.1.10 Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen, sofern nicht über die Garantieleistung abgedeckt (siehe auch Nr. 4.1.11);

2.1.11 Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;

2.1.12 Zerreißen infolge Fliehkraft;

2.1.13 Überdruck oder Unterdruck;

2.1.14 Tiere, z. B. Tierverbiss;

2.1.15 Innere Unruhen;

2.1.16 Streik, Aussperrung.

3. Elektronische Bauelemente

3.1 Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Wärmepumpe wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauscheinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Wärmepumpe insgesamt eingewirkt hat.

Ist dieser Beweis durch den Versicherten nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

3.2 Für Folgeschäden an weiteren Austauscheinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

4. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

4.1 Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

4.1.1 durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;

4.1.2 durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch radioaktive Isotope aus Kernreaktoren sowie Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kern- oder Wiederaufbereitungsanlagen oder der End- oder Zwischenlagerung von Kernbrennstoffen;

4.1.3 welche die Gebrauchstauglichkeit und Funktion der Wärmepumpe nicht beeinträchtigen (z. B. Kratzer oder Schrammen an der Oberfläche);
4.1.4 durch Sturmflut;
4.1.5 durch nicht naturbedingte Erdsenkung;
4.1.6 durch Gewässer beeinflusstes Grundwasser infolge von Hochwasser;
4.1.7 welche vorsätzlich von dem Versicherten, seinen Familienangehörigen mit seinem bzw. mit deren Wissen von einer anderen Person herbeigeführt sind
4.1.8 welche unmittelbar oder mittelbar auf Mängel zurückzuführen sind, die bereits bei Versicherungsabschluss vorhanden waren;
4.1.9 durch
4.1.9.1 betriebsbedingte normale Abnutzung,
4.1.9.2 betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder
4.1.9.3 korrosive Angriffe oder Abzehrungen,
4.1.9.4 übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.
Diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß Nr. 4.1.9.1 bis Nr. 4.1.9.4 bereits erneuerungsbedürftig waren.
Die Ausschlüsse gemäß Nr. 4.1.9.2 bis Nr. 4.1.9.4 gelten ferner nicht in den Fällen von Nr. 2.1.1, Nr. 2.1.2, 2.1.7, 2.1.10 und 2.1.11.
Ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt.
Bei Bedienungs-, Material- oder Ausführungsfehlern wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung beurteilt;
4.1.10 durch Einsatz der Wärmepumpe, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherten bekannt sein musste; wir leisten jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder, wenn die Wärmepumpe zur Zeit des Schadens mit unserer Zustimmung wenigstens behelfsmäßig repariert war;
4.1.11 soweit für den Schaden ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.
Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leisten wir zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherte zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. Die Entschädigung ist an uns zurückzuzahlen, soweit der Dritte dem Versicherten Schadenersatz leistet.

5. Definition einiger versicherter Gefahren

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:
5.1 Brand
Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
Brandschäden, die an der versicherten Wärmepumpe dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden (Nutzwärmeschäden), sind versichert.
5.2 Blitzschlag und Überspannung durch Blitz
Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf die versicherte Wärmepumpe.
Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an der Elektronik der versicherten Wärmepumpe entsteht.
Solche Schäden sind nur versichert, soweit der Blitz oder die sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität in einem Umkreis von 3 km um das Gebäude, in/vor welchem sich die Wärmepumpe befindet, nachgewiesen werden kann.
Defekte Geräte bzw. Geräteteile sind bis zur Entscheidung des Versicherers über den Ersatz des Schadens aufzubewahren.
5.3 Explosion, Implosion
Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.
Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.
5.4 Fahrzeuganprall
5.4.1 Wir leisten Entschädigung für die versicherte Wärmepumpe, die durch Anprall oder Absturz eines Luft-, Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuges, einer fahrbaren oder selbstfahrenden Arbeitsmaschine, seiner Teile (auch Anhänger) oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt wird.
5.4.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch Fahrzeuge entstehen, deren Halter oder Lenker der Versicherte ist.
5.4.3 Die Deckung gilt subsidiär, d. h. die Inanspruchnahme aus dem vorliegenden Vertrag ist nur insoweit möglich, als durch anderweitige Versicherungen oder Haftungstatbestände Dritter keine oder keine volle Deckung des entstandenen Schadens erreicht wird (Subsidiarität). Zu ersetzen ist gegebenenfalls die bestehende Deckungsdifferenz.
5.5 Einbruchdiebstahl
Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn jemand die versicherte Wärmepumpe oder die damit verbundenen mitversicherten Teile wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes oder in einen während der Errichtung der versicherten Wärmepumpe zum Zweck deren Vorlagerung bereitgestellten Container (siehe auch Nr. 6 "Deckung vor Inbetriebnahme") einbricht, einsteigt oder mittels
5.5.1 richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte,
5.5.2 falscher Schlüssel oder
5.5.3 anderer Werkzeuge
eindringt;
5.5.4 aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes die versicherte Wärmepumpe oder die damit verbundenen mitversicherten Teile entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
5.6 Raub
5.6.1 Raub liegt vor, wenn
5.6.2 gegen den Versicherten Gewalt angewendet oder angedroht wird, um seinen Widerstand gegen die Wegnahme der versicherten Wärmepumpe auszuschalten.
5.6.3 dem Versicherten die versicherte Wärmepumpe weggenommen wird, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache, wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt, beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
5.6.4 dem Versicherten stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung oder auf dem Grundstück des Versicherten anwesend sind.
5.7 Naturgefahren
Naturfahren sind Gefahren, die auf unbeherrschten Naturgewalten beruhen und nicht auf menschliches Verhalten zurückzuführen sind.
Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:
5.7.1 Überschwemmung
Überschwemmung ist die (auch nur teilweise) Überflutung des Versicherungsgrundstücks oder von unmittelbar angrenzenden Grundstücken, Straßen, Geh- oder Radwegen mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
5.7.1.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
5.7.1.2 Witterungsniederschläge,
5.7.1.3 Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Nr. 5.7.1.1 oder Nr. 5.7.1.2.

5.7.2 Erdbeben
Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird und wenigstens die Magnitude ML = 3,5 (nach C.F. Richter) erreicht. Erschütterungen innerhalb von 72 Stunden gelten als ein Ereignis.
5.7.3 Erdsenkung
Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
5.7.4 Erdrutsch
Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.
5.7.5 Schneedruck
Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Mitversichert sind auch Schäden durch Dachlawinen an der versicherten Wärmepumpe.
5.7.6 Lawinen
Lawinen sind an Berghängen niedergehende Eis- oder Schneemassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.
5.7.7 Vulkanausbruch
Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.
Durch Naturereignisse verursachte Brände und Explosionen gelten als deren unmittelbare Folge.
5.8 Innere Unruhen
Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
5.9 Streik
Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
Versichert sind Schäden an der versicherten Wärmepumpe durch die unmittelbaren Handlungen der streikenden Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik.
5.10 Aussperrung
Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
Versichert sind Schäden an der versicherten Wärmepumpe durch die unmittelbaren Handlungen der ausgesperrten Arbeitnehmer beim Widerstand gegen eine Aussperrung.

6. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

6.1 Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem in der Versicherungsbestätigung angegebenen Zeitpunkt. Dies ist der Tag des Lieferbeginns des abgeschlossenen Stromtarifs, der den Versicherungsschutz enthält.
6.2 Ende des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz endet mit dem letzten Tag der Stromlieferung aus dem Stromvertrag, der den Versicherungsschutz enthält, spätestens jedoch mit Ablauf des letzten Monats einer Dreijahresfrist ab Lieferbeginn. Wird der Stromvertrag widerrufen, gekündigt oder aus anderen Gründen beendet, so endet der Versicherungsschutz am gleichen Tag wie der Stromvertrag, der den Versicherungsschutz erhält. Es bedarf keiner separaten Information oder Kündigung des Versicherungsschutzes, da der Versicherungsschutz automatisch zu den zuvor genannten Bedingungen endet.
6.3 Wegfall versichertes Interesse
Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so endet der Versicherungsschutz zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangen. Weiterhin haben Versicherungsnehmer sowie über den Gruppenversicherungsvertrag versicherte Personen das Recht, den Versicherungsschutz ohne besonderen Grund für einzelne Risiken jederzeit zu beenden. Der Versicherer muss darüber in Textform (z. B. Brief, E-Mail) vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person informiert werden.

7. Deckung vor Inbetriebnahme

7.1 Der Versicherungsschutz beginnt bereits vor der eigentlichen Inbetriebnahme der Wärmepumpe mit dem Eintreffen der Wärmepumpe auf dem Grundstück des Versicherten, sofern der Versicherte hierfür die Gefahr trägt und der Aufbau und die Inbetriebnahme der Wärmepumpe innerhalb eines Monats erfolgt.
Bei Verzögerungen aufgrund der Witterung oder wegen unvorhergesehener Liefer- oder Montageengpässe verlängert sich die Deckung automatisch um bis zu vier weitere Wochen.
7.2 Die Deckung während dieser Phase ist bis zum Aufbau und Inbetriebnahme auf die Gefahren Brand, Blitzschlag oder Explosion, Diebstahl verbauter Teile, Einbruchdiebstahl von unter Verschluss gelagertem Material sowie Sturm und Hagel beschränkt.

8. Auf "Erstes Risiko" versicherte Kosten

8.1 Neben der Reparatur bzw. dem Ersatz der Wärmepumpe sind die nachfolgend genannten Kostenpositionen mitversichert. Die Höchstentschädigung für diese Kosten und für die Reparatur bzw. den Ersatz beträgt je Versicherungsfall (siehe auch Nr. 12.5) für Wärmepumpen und die dazugehörenden Elemente, die sich sowohl außerhalb als auch innerhalb von Gebäuden befinden, insgesamt 40.000 EUR (bei mehreren Wärmepumpen 60.000 EUR).
8.1.1 Aufräumungs- und Entsorgungskosten
Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Aufräumungskosten für das Aufräumen der versicherten Wärmepumpe sowie für das Wegräumen und den Abtransport der zerstörten und beschädigten versicherten Wärmepumpe und sonstiger durch den Versicherungsfall beschädigter und zerstörter Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.
8.1.2 Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (darunter fallen auch Feuerlöschkosten)
8.1.2.1 Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten.
8.1.2.2 Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten sind Aufwendungen für Maßnahmen, auch erfolglose, die der Versicherte oder Rettungskräfte zur Abwendung oder Minderung des Schadens für sachgerecht halten durften.
8.1.2.3 Versichert sind die Kosten für provisorische Maßnahmen/Reparaturen zum Schutz der versicherten Wärmepumpe.
8.1.2.4 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
8.1.3 Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestellung, Bereitstellung eines Provisoriums.
Dies sind Kosten, die der Versicherte infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss.
8.1.4 Bergungskosten
Dies sind Kosten, die der Versicherte infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes zu bergen.
8.1.5 Luftfrachtkosten
Dies sind Mehrkosten für Luftfracht, die der Versicherte infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Wärmepumpe aufwendet.
8.1.6 De- und Remontagekosten aufgrund von Gebäudebeschädigungen
Mitversichert sind zusätzliche Kosten für De- und Remontage der Wärmepumpe, die unabhängig von einem versicherten Schaden an der Wärmepumpe dadurch entstehen, dass ein versicherter Sachschaden am Gebäude, an bzw. in dem die versicherte Wärmepumpe

installiert ist, behoben und zu diesem Zwecke die Wärmepumpe de- und remontiert werden muss.

8.1.7 Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden
Mitversichert sind zusätzliche Kosten für schadenbedingte Reparaturarbeiten an Dächern und Fassaden, die als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Wärmepumpe, notwendig geworden sind.

8.2 Die Kosten werden nur ersetzt, soweit der Versicherte nicht Ersatz aus einer anderweitigen Versicherung (z. B. Wohngebäudeversicherung) erhält (siehe auch Nr. 20).

9. Versicherte Mehrkosten für Primärenergie

9.1 Versichert sind die infolge eines versicherten Ausfalles der versicherten Wärmepumpe entstandenen Mehrkosten für Primärenergie.

9.2 Die Mehrkosten für Primärenergie werden für die Überbrückung der Zeit der Ersatzmaßnahme, die aufgrund des versicherten Schadens notwendig wird, gewährt.

9.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

10. Technologiefortschritt

Sind für die versicherte Wärmepumpe und die mitversicherten Sachen nach einem ersatzpflichtigen Schadensfall serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen, so leisten wir wie folgt:

10.1 Soweit die versicherte Wärmepumpe und die mitversicherten Sachen wiederbeschafft werden, ersetzen wir die vom Sachschaden betroffenen Module durch Module der aktuellen Nachfolgegeneration mit identischen oder vergleichbaren Leistungs- und Produkteigenschaften.

10.2 Module, die nicht vom Schaden betroffen sind, aber dennoch, aus welchen Gründen auch immer, ausgetauscht werden müssen, sind nicht Gegenstand dieser Versicherung.

10.3 Die Entschädigungsleistung ist auf 110 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme begrenzt.

11. Versicherungssumme

11.1 Versichert ist der Neuwert der versicherten Wärmepumpe zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Wärmepumpe im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

11.2 Wird die versicherte Wärmepumpe nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Wärmepumpe im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Wärmepumpen zu vermindern oder zu erhöhen.
Hatte die versicherte Wärmepumpe keinen Listenpreis, so tritt an deren Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Wärmepumpe im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Wärmepumpen zu vermindern oder zu erhöhen.
Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Wärmepumpe in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z. B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.
Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.

12. Umfang der Entschädigung

12.1 Wiederherstellungskosten
Im Schadensfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.
Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Wärmepumpe.
Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

12.2 Teilschaden
Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

12.2.1 Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere
- Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
- Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
- De- und Remontagekosten;
- Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
- Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
- Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Wärmepumpe oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Wärmepumpe, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.

12.2.2 Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Wärmepumpe erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Wärmepumpe zerstört oder beschädigt werden.

12.2.3 Wir leisten keine Entschädigung für
- Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
- Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
- Vermögensschäden.

12.3 Totalschaden
Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

12.4 Selbstbehalt
Für den nach Nr. 12.1 bis Nr. 12.3 ermittelten Betrag besteht kein Selbstbehalt.

12.5 Höchstentschädigung
Die Höchstentschädigung des Versicherers für die Reparatur bzw. den Ersatz - entschädigt wird der Neuwert - der Wärmepumpe sowie für die anlässlich des versicherten Schadens entstehenden mitversicherten Kosten nach Nr. 8, beträgt je Versicherungsfall
für Wärmepumpen und die dazugehörenden Elemente, die sich sowohl außerhalb als auch innerhalb von Gebäuden befinden, insgesamt 40.000 EUR (bei mehreren Wärmepumpen 60.000 EUR).

13. Sachverständigenverfahren

13.1 Feststellung der Schadenhöhe
Der Versicherte kann nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren kann der Versicherte und wir auch gemeinsam vereinbaren.

13.2 Weitere Feststellungen
Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

13.3 Verfahren vor Feststellung Für das Sachverständigenverfahren gilt:
13.3.1 Jede Partei hat in Textform (z. B. Brief, E-Mail) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In unserer an den Versicherten gerichteten Aufforderung ist der Versicherte auf diese Folge hinzuweisen.
13.3.2 Wir dürfen als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherten ist oder mit dem Versicherten in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
13.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter Nr. 13.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
13.4 Feststellung
Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
13.4.1 ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
13.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
13.4.3 die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;
13.4.4 die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;
13.4.5 den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.
13.5 Verfahren nach Feststellung
Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung.
Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
13.6 Kosten
Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
13.7 Obliegenheiten
Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

14. Wiederherbeigeschaffte Sachen

14.1 Anzeigepflicht
Wird der Verbleib der abhandengekommenen Wärmepumpe ermittelt, so hat der Versicherte uns dies nach Kenntniserlangung unverzüglich anzuzeigen.
14.2 Rückzahlung der Entschädigung
Hat der Versicherte den Besitz der abhandengekommenen Wärmepumpe zurückerlangt, nachdem für die Wärmepumpe eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann er die Wärmepumpe behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer schriftlichen Aufforderung nicht bereit, so hat der Versicherte die Wärmepumpe im Einvernehmen mit uns öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhalten wir den Anteil, welcher der von uns geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
14.3 Gleichstellung
Dem Besitz einer zurückerlangten Wärmepumpe steht es gleich, wenn der Versicherte die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

15. Mitteilungen an den Versicherer

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist, können die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, schriftlich (z. B. Brief, E-Mail), mündlich oder auch telefonisch abgegeben werden.

16. Obliegenheiten

16.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
Bei der Planung, Errichtung und beim Betrieb der Wärmepumpe sind sämtliche behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften sowie alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten. Dies gilt auch für die vom Hersteller der Wärmepumpe vorgegebenen Vorschriften und Hinweise zur Installation, zum Betrieb, zur Wartung und zur Pflege der versicherten Wärmepumpe sowie des mitversicherten Zubehörs (z.B. Blitzschutzeinrichtungen, Fernüberwachungssysteme).
16.2 Sicherheitsvorschriften
Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten hat der Versicherte die Wärmepumpe stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen.
16.3 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls
16.3.1 Der Versicherte hat uns den Eintritt des Versicherungsfalles, unverzüglich - nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat - anzuzeigen. Die Schadenmeldung kann schriftlich, mündlich oder auch telefonisch erfolgen.
In der Schadenmeldung sollte darauf hingewiesen werden, dass die Wärmepumpe über einen Gruppenversicherungsvertrag zwischen der SV SparkassenVersicherung und dem jeweiligen Partner versichert ist.
16.3.2 Der Versicherte hat den Kaufbeleg sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller und das Modell der versicherten Wärmepumpe zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.
16.3.3 Die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur müssen durch geeignete Belege (Reparaturrechnung) nachgewiesen werden. Reparaturrechnungen müssen Angaben zur versicherten Wärmepumpe, insbesondere zum Modell enthalten.
16.3.4 Schäden durch Straftaten (z. B. Diebstahl) sind unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Mit der Schadenanzeige ist uns eine Kopie der Bescheinigung über die Erstattung einer Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle einzureichen.
16.3.5 Der Versicherte hat uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die durch z. B. Diebstahl abhandengekommene Wärmepumpe nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
16.3.6 Bei einem Teilschaden kann mit der Reparatur sofort begonnen werden. Die beschädigten oder zerstörten Teile sind jedoch zur Beweissicherung aufzubewahren und das Schadenbild sowie das Schadenausmaß ist durch Foto- oder Videoaufzeichnung festzuhalten.
16.3.7 Der Versicherte hat - soweit möglich - uns unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Textform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfanges unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache

und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten.

16.3.8 Der Versicherte hat alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht).

16.3.9 Unter Hinweis auf die Nr. 20 dieser Bedingungen ist der Versicherte verpflichtet, uns bei Anzeige des Schadens eine gegebenenfalls bestehende Wohngebäude- oder eine sonstige Versicherung, über welche die Wärmepumpe versichert ist, unverzüglich anzuzeigen.

16.4 Leistungsfreiheit/Leistungskürzung bei Obliegenheitsverletzung

16.4.1 Verletzt der Versicherte eine Obliegenheit nach Nr. 16.1 bis Nr. 16.3 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

16.4.2 Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherten entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherte zu beweisen.

16.4.3 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

16.4.4 Verletzt der Versicherte eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir oder unsere Beauftragten den Versicherten durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, E-Mail) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

17. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls (§ 81 VVG)

17.1 Führt der Versicherte den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherten festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

17.2 Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den Versicherten oder seinen Repräsentanten, verzichten wir auf unser Recht gem. § 81 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG), die Entschädigungsleistung der Schwere seines Verschuldens nach zu kürzen.

Dieser Verzicht gilt nicht bei der grob fahrlässigen Verletzung von gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Obliegenheiten, wie zum Beispiel Sicherheitsvorschriften. In diesem Fall sind wir weiterhin berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechendem Verhältnis zu kürzen.

18. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherte oder der Versicherungsnehmer uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

19. Repräsentanten des Versicherten

Der Versicherte und der Versicherungsnehmer müssen sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

20. Anderweitig bestehender Versicherungsschutz

Unsere Versicherung leistet Entschädigung subsidiär zu anderen Versicherungen. Das heißt, die Inanspruchnahme aus dem vorliegenden Vertrag ist nur insoweit möglich, als durch anderweitige Versicherungen (z. B. Wohngebäudeversicherung) keine oder keine volle Deckung des entstandenen Schadens erreicht wird (Subsidiarität). Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Ersetzt wird gegebenenfalls die bestehende Deckungsdifferenz.

21. Update-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen

21.1 Leistungsverbesserungen, die wir in einer neuen Fassung der vorliegenden Versicherungsbedingungen einführen, gelten auch für diesen Vertrag.

21.2 Dies gilt selbst dann, wenn sich der Versicherungsbeitrag für die neue Fassung der Versicherungsbedingungen ändert.

22. Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

23. Versicherungsombudsmann

Wenn der Versicherte und der Versicherungsnehmer als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Versicherungsombudsmann e.V. ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Es gilt die Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmann e.V.

Für Fragen können sie sich auch per E-Mail an uns wenden: service@sparkassenversicherung.de

24. Versicherungsaufsicht

Sind der Versicherte oder der Versicherungsnehmer mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108-1550

Zu beachten ist, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Sanktionsklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Datenschutzhinweise Versicherungskunde

Fassung 01.01.2026 / 21-092-0126

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die SV SparkassenVersicherung Holding AG, SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG und SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG
- im Folgenden SV SparkassenVersicherung -
und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

SV SparkassenVersicherung
Löwentorstraße 65
70376 Stuttgart
Telefon: 0711 898-100
Fax: 0711 898-109
E-Mail-Adresse: service@sparkassenversicherung.de

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz - Datenschutzbeauftragter - oder per E-Mail unter:

E-Mail-Adresse: datenschutz@sparkassenversicherung.de

Gemeinsame Verantwortliche

In verschiedenen Verarbeitungskonstellationen besteht eine gemeinsame Verantwortlichkeit. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den jeweiligen Informationsblättern.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die "Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft" verpflichtet (sogenannte "Code of Conduct"), die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren und welche Sie auf unserer Homepage www.sparkassenversicherung.de
- Rubrik "Datenschutz" - abrufen können.

Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten wir, um Sie ganzheitlich zu beraten und für Sie passende Versicherungsangebote erstellen zu können. Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist. Auch im Leistungsfall sind ihre Angaben erforderlich, um das Bestehen von Versicherungsschutz und das Vorliegen des Versicherungsfalls feststellen zu können.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages sind ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit der SV SparkassenVersicherung bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1b) DSGVO.
Für die Zwecke der Beratung und Angebotserstellung einschließlich der Vereinbarung von Beratungsterminen, der Durchführung von Werbemaßnahmen zu Versicherungs- und Finanzdienstleistungsprodukten einschließlich Kundenzufriedenheitsbefragungen sowie der Produktentwicklung und Qualitätssicherung holen wir zudem Ihre Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1a) DSGVO ein.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1f) DSGVO. Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für Produkte der Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe[1] und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Artikel 6 Absatz 1c) DSGVO.

Soweit im Rahmen der oben genannten Verarbeitungszwecke die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten erforderlich ist, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2a) DSGVO ein. Dies betrifft insbesondere die Verarbeitung von Gesundheitsdaten z. B. bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages. Außerdem nutzen wir zur zweifelsfreien elektronischen Kommunikation biometrische Merkmale, insbesondere Ihre biometrische Unterschrift und entsprechende Technologien hierzu um die biometrischen Merkmale Ihrer Unterschrift, etwa Schreibgeschwindigkeit, Schreibrichtung, Schreibpausen, Schwingungen, Andruck sowie Schreibwinkel zu verarbeiten. Wenn Sie Dokumente mit einer biometrischen elektronischen Unterschrift unterschreiben, verarbeiten wir Ihre biometrische elektronische Unterschrift zum Zwecke der Legitimation. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

<u>Rückversicherer</u>
Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Weitergehende Informationen können Sie unter der oben genannten Adresse des Verantwortlichen anfordern.

[1] Hierzu gehören insbesondere die in dem Geschäftsgebiet der SV SparkassenVersicherung regional zuständigen Sparkassen, Landesbanken und Landesbausparkassen (LBS). Weitere Informationen zu den Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe erhalten Sie unter https://www.dsgv.de/de/sparkassen-finanzgruppe/organisation/index.html.

Vermittler[2]
Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler Akquise- und Beratungsdaten sowie die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe[3]
Spezialisierte Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. Welche Unternehmen an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie unserer **Dienstleisterliste** im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Homepage www.sparkassenversicherung.de - Rubrik "Datenschutz" - entnehmen.

Externe Dienstleister
Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie unserer **Dienstleisterliste** im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Homepage www.sparkassenversicherung.de - Rubrik "Datenschutz" - entnehmen.

Weitere Empfänger
Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Zoll, Zulagenstelle für Altersvermögen). Ferner übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an Kreditinstitute zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Des Weiteren können wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken oder zur Datenanalyse an Verbände (z. B. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Verband öffentlicher Versicherer) weitergeben.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerrufsrecht

Soweit der Datenverarbeitung auf Ihrer Einwilligung beruht, ist diese freiwillig und Sie können sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft unter den oben genannten Kontaktdaten des Verantwortlichen widerrufen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Bei Fragen zu diesen Datenschutzhinweisen können Sie sich gerne unter den oben genannten Kontaktdaten an den Verantwortlichen wenden.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der Besurance HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung, bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt "Informationen über den Datenaustausch mit der Besurance HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO", welches Sie insbesondere auf unserer Homepage www.sparkassenversicherung.de - Rubrik "Datenschutz" - finden.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

[2] Vermittler der SV SparkassenVersicherung sind sowohl ihre angestellten als auch ihre selbstständigen Versicherungsvermittler. Hierzu gehören auch die in dem Geschäftsgebiet der SV SparkassenVersicherung regional zuständigen Kreditinstitute der Sparkassen-Finanzgruppe in Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen und Rheinland-Pfalz einschließlich der Landesbanken und Landesbausparkassen sowie deren Vermittler, soweit diese Institute und Personen mit der Versicherungsvermittlung betraut sind.

[3] Zur Unternehmensgruppe der SV SparkassenVersicherung gehören die SV SparkassenVersicherung Holding AG, SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG und SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG.

Wirtschaftsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunfteien Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens (Bonitätsprüfung) oder bei Leistungsfällen zu Ihrer wirtschaftlichen Situation ab.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.

Bei Fragen zu diesen Datenschutzhinweisen können Sie sich gerne unter den oben genannten Kontaktdaten an den Verantwortlichen wenden.

Informationen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit zwischen der SV SparkassenVersicherung Holding AG und dem selbstständigen Vermittler[4] nach Artikel 26 Absatz 2 Seite 2 DSGVO

Bei dem Vertrieb von Versicherungsverträgen und im Bereich des Marketings arbeiten wir, die SV SparkassenVersicherung Holding AG, Löwentorstraße 65, 70376 Stuttgart, (im Folgenden "wir"), eng mit unseren selbstständigen Vermittlern zusammen. Dies betrifft auch die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten.

Für bestimmte Verarbeitungskonstellationen haben wir daher gemeinsam mit dem selbstständigen Vermittler die Rahmenbedingungen für die Verarbeitung dieser Daten festgelegt. In diesen Verarbeitungskonstellationen sind wir daher nach Maßgabe der nachfolgenden Beschreibung gemeinsam für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich (Art. 26 DSGVO).

Verarbeitungskonstellationen, in denen eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht:

Vermittlungssoftware der SV:
Zur Verwaltung von Kundendaten betreiben wir nach eigener Entscheidung und alleiniger technischer Verantwortung, die von uns benötigten und gestellten Softwarelösungen (im Folgenden: "Vermittlungssoftware"). Dem selbstständigen Vermittler werden für bestimmte Aufgaben Zugangsrechte hierzu eingeräumt. Nur für bestimmte Prozessabschnitte besteht eine gemeinsame Verantwortlichkeit.

Für die Eingabe und die Pflege der vertragsrelevanten Kundendaten zum Abschluss und zur Durchführung der Versicherungsverträge (im Folgenden "Antrags- und Vertragsdaten"), insbesondere der Personenstammdaten in der Vermittlungssoftware der SV, sind beide Parteien gemeinsam verantwortlich:
Wir sind für die technische Gestaltung unserer Vermittlungssoftware und für die Umsetzung der Löschvorgänge zuständig. Für die Eingabe und Pflege der Antrags- und Vertragsdaten ist diejenige Partei zuständig, die das Anliegen/ den Vorgang bearbeitet. Für anschließende Verarbeitungen von Antrags- und Vertragsdaten, die der Erfassung nachfolgen (insbesondere im Rahmen der Antrags- und Vertragsprüfung bzw. zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses), sind wir allein verantwortlich.

Für die Verarbeitung von Akquisedaten mittels Vermittlungssoftware sind beide Parteien gemeinsam verantwortlich:
Der selbstständige Vermittler ist für die Erhebung, Speicherung und Nutzung der Akquisedaten für Zwecke seiner Akquisetätigkeiten für Versicherungsabschlüsse sowie zur Pflege seiner Kundenbeziehungen zuständig. Wir sind für die technische Gestaltung der Funktionalitäten zuständig und legen Löschroutinen fest.

Weitere technische Hilfsmittel:
Wir stellen dem selbstständigen Vermittler zur Unterstützung seiner Akquise- und Marketingtätigkeit technische Hilfsmittel zur Verfügung, mit denen er personenbezogene Daten erfassen und auswerten kann. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten mit diesen technischen Hilfsmitteln sind beide Parteien gemeinsam verantwortlich.

Hardware:
Wenn wir unseren selbstständigen Vermittlern Hardware zur Verfügung stellen, sind wir für die Ersteinrichtung zuständig. Der selbstständige Vermittler ist dafür zuständig das Sicherheitsniveau zu erhalten.

Dezentrale Post-Mailingaktionen:
Wir ermöglichen unseren selbstständigen Vermittlern sogenannte dezentrale Post-Mailingaktionen durchzuführen. Hierbei stellen wir dem selbstständigen Vermittler Mustermailings zur Verfügung, die er nutzen kann. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei dezentralen Post-Mailingaktionen sind wir gemeinsam verantwortlich.

Vereinbarung über die Erfüllung datenschutzrechtlicher Pflichten:

Soweit eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht, haben wir mit dem selbstständigen Vermittler vereinbart, wer welche Pflichten nach der DSGVO erfüllt.

Wir tragen dafür Sorge, dass die gemäß Art. 13 und 14 DSGVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher Form in einer klaren und einfachen Sprache entworfen werden, um Ihnen diese zugänglich zu machen. Der selbstständige Vermittler wird Ihnen diese Informationen in leicht zugänglicher Form unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Sie können die Ihnen aus Art. 15 bis 22 DSGVO zustehenden Rechte gegenüber beiden Vertragsparteien geltend machen. Wir werden uns gegenseitig die zur Bearbeitung bzw. Beantwortung erforderlichen Informationen aus dem jeweiligen Wirkbereich zur Verfügung stellen.

Wir sind für die Bearbeitung und Beantwortung von Anträgen auf Auskunft nach Art. 15 f DSGVO zuständig. Wenn Sie sich hiermit an den selbstständigen Vermittler wenden, wird er Ihr Ersuchen unverzüglich an uns weiterleiten. Eine Löschung erfolgt durch die Partei, in deren Systemen die Daten gespeichert sind.

Bei Fragen zu diesen Informationen können Sie sich gerne an uns wenden.

[4] Vermittler der SV SparkassenVersicherung sind im Rahmen dieser Informationen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit nur ihre selbstständigen Versicherungsvermittler.

Information über den Datenaustausch mit der Besurance HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO Fassung 01.10.2025

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrags oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die Besurance HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage) können. Die Besurance HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im "Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft" (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie gegebenenfalls von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der Besurance HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.besurance-his.de

Zwecke der Datenverarbeitung der Besurance HIS GmbH
Die Besurance HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbeziehbare Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung
Die Besurance HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Artikel 6 Absatz 1f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die Besurance HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrags oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der Besurance HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten
Basierend auf der HIS-Anfrage oder der HIS-Einmeldung eines Versicherungsunternehmens werden von der Besurance HIS GmbH - abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte - die Daten der Anfrage oder Einmeldung mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende oder einmeldende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung durch ein Versicherungsunternehmen, über die Sie gegebenenfalls von diesem gesondert informiert werden, speichert die Besurance HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z. B. Informationen zu möglichen Erschwernissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme/Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind gegebenenfalls z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten
Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung
Die Besurance HIS GmbH speichert Informationen über Personen gemäß Artikel 17 Absatz 1 lit. a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit.
Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.
Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

- Direkt personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.
- Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

Betroffenenrechte
Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Artikel 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der Besurance HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die Besurance HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde - Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden - zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Artikel 21 Absatz 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die Besurance HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die Besurance HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sogenannte Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die Besurance HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die Besurance HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie gegebenenfalls Voranschriften der letzten fünf Jahre
- Gegebenenfalls FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie - auf freiwilliger Basis - eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der Besurance HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.besurance-his.de/selbstauskunft/ bei der Besurance HIS GmbH beantragen.

Kontaktdaten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten
Besurance HIS GmbH
Daimlerring 4
65205 Wiesbaden
Telefon: + (49) 151 506 918 44
Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der Besurance HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar:
datenschutz@besurance-his.de.

Dienstleisterliste

(Stand: 01.01.2026)

1. Konzerngesellschaften mit zentralisierter Bearbeitung von Daten innerhalb der Unternehmensgruppe

SV SparkassenVersicherung Holding AG	(SVH)
SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG	(SVG)
SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG	(SVL)

2. Dienstleister, die Datenverarbeitung im Auftrag oder in Funktionsübertragung[1)] erbringen

Eine Einzelnennung des Dienstleisters erfolgt, wenn die Datenverarbeitung Hauptgegenstand des Auftrags ist. Sofern nicht bzw. bei nur gelegentlicher Unterstützung, sind die Dienstleister in Kategorien zusammengefasst.

Auftraggebende Gesellschaft	Dienstleister	Übertragene Aufgaben
Alle Konzern-gesellschaften	SV SparkassenVersicherung Holding AG[2)]	Zentralisierte Bearbeitung von Daten innerhalb der Unternehmensgruppe, Erledigung von Verwaltungsaufgaben, Telefon- und Servicedienstleistungen, Marketing, Vertrieb, Rechnungswesen, Revision, Rechtsabteilung, Allgemeine Verwaltung, Betriebsorganisation, Postservice, Rückversicherung
	SV Informatik GmbH[2)]	IT Dienstleistungen, Softwareentwicklung, Wartung
	Teleperformance	Service-Dienstleister, Zulagenantragsverarbeitung AVmG, Rentenbezugsmitteilungen
	Deutsche Assistance Service GmbH[1), 2)]	Unterstützung bei Assistanceleistungen, Call Center
	Finanz Informatik Technologie Service GmbH & Co. KG[2)]	IT Dienstleistungen, Telefoniebetreiber, Rechenzentrum, Wartung, Hardware
	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. GDV	Services im Rahmen des Branchennetzes, z. B. Verfahren zur elektronischen Versicherungsbestätigung in der Kfz-Versicherung
	OEV Online Dienste GmbH	IT-Dienstleister
	Ricoh Deutschland GmbH[2)]	Druckdienstleister
	Formware GmbH[2)]	Versandsteuerung
	Signotec GmbH	Digitale Plattform für Vertrieb und Beratung
	Microsoft[2)]	IT-Dienstleistungen Software

Auftraggebende Gesellschaft	Dienstleister-Kategorien	Übertragene Aufgaben
Alle Konzern-gesellschaften	Assisteure[1), 2)]	Erbringung von Assistanceleistungen im Rahmen des Versicherungsschutzes, Schadens-/Leistungsmanagement
	Beratungs-Dienstleister	Sach-/Fach-/Personal-/Rechtsberatung
	Druckdienstleister[2)]	Druckvorstufe, Druck und Versand
	Entsorgungsdienstleister[2)]	Dokumentenvernichtung
	Informationsdienstleister (Wirtschaftsauskunfteien, Adressermittler)	Adressaktualisierung, Wirtschaftsauskünfte, Recherchen, Bonitätsprüfung, Prüfungen aufgrund des Geldwäschegesetzes, Risikoprüfung
	Inkassounternehmen	Forderungseinzug
	IT-Dienstleister	Wartungs- und Servicearbeiten, Lizenzen, Software, IT-Plattform

Auftraggebende Gesellschaft	Dienstleister-Kategorien	Übertragene Aufgaben
Alle Konzern-gesellschaften	Kreditinstitute, banknahe IT-Dienstleister	Zahlungsabwicklung, Onlinezahlungsverkehr über PAYONE GmbH
	Kundenservice-Center[2)]	Interne und externe Call-Center, Antrags-, Vertrags-und Leistungsbearbeitung
	Kurier- und Postdienste	Versand von Schriftstücken und Paketen
	Marketing-Dienstleister	Direktmarketing, Mailing, Werbung *(online und Anzeigen)*, Messen, Veranstaltungen, Bereitstellung von Web-Anwendungen, APP-Anbieter, personalisierte Werbefilme, Foto- und Videoaufnahmen
	Markt- und Meinungsforschungs-institute	Durchführung von repräsentativen Befragungen sowie Kunden-, Geschädigten- bzw. Außendienstbefragungen
	Personaldienstleister	Unterstützung bei Kapazitätsengpässen
	Prüfdienstleister	Prüfung von Kostenvoranschlägen und Rechnungen
	Rechtsanwaltskanzleien[1), 2)], Gerichtsvollzieher, Gerichte	Rechtsberatung, Prozessführung, Forderungseinzug
	Rückversicherer[1), 2)]	Rückversicherung, Risikobeurteilung, Leistungsprüfung
	Gesundheits-/Service-Dienstleister[2)]	Reha-Dienstleister, Dienstleister zur Attest- und Arztberichtbeschaffung
	Wirtschaftsprüfer[1)]	Jahresabschluss, Beratung
SVG	Gutachter, Sachverständige, Detekteien, Ingenieurbüros	Sachverhaltsermittlung und -bewertung, berufskundliche Analyse, Außenregulierung, Mediation
	Handwerksbetriebe, Mietwagenunter-nehmen, Werkstätten	Reparatur, Sanierung
	Besurance HIS GmbH	Hinweis- und Informationssystem (HIS) der deutschen Versicherungswirtschaft
	Regulierungsbüros[1)]	Schadenregulierung im Ausland
	Deutsche Kautionskasse (DKK)	Abwicklung Mietkaution, Antrags-/ Vertragsverarbeitung, Schadenregulierung als Assekuradeur im Rahmen der Kautionsversicherung.
	Verisk Med GmbH[2)]	Dienstleister zur Attest- und Arztberichtbeschaffung
SVL	Ärzte[2)], Gutachter[2)], Therapeuten[2)], Krankenhäuser[2)], Detektive[2)], Dolmetscher[2)], Übersetzer[2)]	Medizinische Untersuchungen, Begutachtungen *(medizinisch und technisch)*, Unterstützungsdienst-leistungen, Risiko- bzw. Schadenprüfung
	Gesetzliche Krankenkassen[2)]	Sozialversicherungsabgaben
	Gesundheits-/Servicedienstleister[2)]	Vertragsabwicklung Bausparrisikoversicherung, Risikoträger Restkreditversicherung, Berufskundliche Beratungs- und Reintegrations- bzw. Rehabilitations-dienstleister, Reha-Berater
	S-Markt & Mehrwert GmbH & Co. KG	Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz per Video oder Ausweiserkennung
	SV bAV Consulting GmbH[2)]	Beratung für betriebliche Altersvorsorge
	Xempus AG	Unterstützungsleistungen für alle Beteiligte im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung
	Proventem GmbH[2)]	IT-Dienstleister zur digitalen Abwicklung von Berufsunfähigkeitsleistungsfällen

[1)] Eine Funktionsübertragung liegt vor, wenn im Rahmen der Zweckbestimmung des Versicherungsverhältnisses personenbezogene Daten an einen Dienstleister zur eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung übermittelt werden. Die Übermittlung unterbleibt nach Widerspruch der betroffenen Personen und Prüfung, wenn das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse des übermittelnden Versicherungsunternehmens überwiegt.

[2)] Diese Dienstleister können - sofern für die Abwicklung des Versicherungsverhältnisses erforderlich – gegebenenfalls auch Gesundheitsdaten verarbeiten.